

**Aufstellungs- und Genehmigungsverfahren der 1. Erweiterung**

Aufstellungsbeschuß gem. § 2 Abs. 1 BBauG gefaßt am  
 und ortsüblich bekannt gemacht am  
 Bürgerbeteiligung gem. § 2 a Abs. 2-4 BBauG  
 Bürgerbeteiligung vom bis  
 Auslegungsbeschuß gem. § 2 a Abs. 6 BBauG gefaßt am  
 Auslegungsbeschuß bekannt gemacht am  
 Ausgelegt vom bis  
 Als Satzung gem. § 10 BBauG vom Gemeinderat beschlossen am  
 Genehmigt gem. § 11 BBauG vom Landratsamt Ostalbkreis  
 Außenstelle Schwäbisch Gmünd mit Erlaß vom  
 Nr.  
 Genehmigung gem. § 12 BBauG öffentlich bekannt gemacht am  
 Die 1. Erweiterung des Bebauungsplans wurde am rechtskräftig.

Zur Beurkundung  
 Bartholomä, den

Bürgermeister

**Hinweis:**

Beim Vollzug der Planung können bisher unbekannt archäologische Funde entdeckt werden. Diese sind unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Landesdenkmalamt mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist (§ 20 DSchG). Auf die Abhandlung von Ordnungswidrigkeiten nach § 33 DSchG wird verwiesen.

Das Gebiet befindet sich in der Wasserschutzzone III. Auf die einschränkenden Regelungen der Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 14.02.1977 (Nr. 51-WR VI 704/1) wird hingewiesen.

Das Gebiet ist bei Schneeschmelze und starken Regenfällen hochwassergefährdet. Sämtliche Anlagen sind so auszuführen und zu gestalten, dass das Oberflächenwasser ordnungsgemäß in die Ortskanalisation abgeleitet wird.

Verwaltungsgemeinschaft Rosenstein  
 Planungsamt  
 Heubach, den 30.05.1985 / 27.01.86  
 geändert: Qu

**Zeichenerklärung**

**Maß der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG, § 16 BauNVO)**

- 0,6 Geschossflächenzahl (§ 17(1) und § 20 BauNVO)
- 0,3 Grundflächenzahl (§ 17(1) und § 19 BauNVO)
- II Zahl der Vollgeschosse (§ 17(1) und § 18 BauNVO)

**Bauweise - Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG, §§ 22 und 23 BauNVO)**

- o offene Bauweise
- Baugrenze
- DN 0-25° Dachneigung

**Füllschema der Nutzungsschablone**

Baugebiet	Geschosszahl
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
Baumassenzahl	Bauweise

- Dachneigung
- Strassenverkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BBauG)
- Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 6, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BBauG)
- Sportanlagen
- Stellplätze (§ 12 BauNVO)
- Böschungen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BBauG)

Verwaltungsgemeinschaft Rosenstein  
 Planungsamt  
 Heubach, den 18.04.1983  
 gez.: Qu



**Ostalbkreis  
 Gemeinde Bartholomä  
 Bebauungsplan  
 Sportgelände „Im Schopf“**

**Aufstellungs- und Genehmigungsverfahren**

Aufstellungsbeschuß gem. § 2 Abs. 1 BBauG gefaßt am 24.03.1983  
 und ortsüblich bekannt gemacht am 24.06.1983  
 Bürgerbeteiligung gem. § 2 a Abs. 2-4 BBauG bekannt gemacht am 29.04.1983  
 Bürgerbeteiligung vom 29.04.1983 bis 13.05.1983  
 Auslegungsbeschuß gem. § 2 a Abs. 6 BBauG gefaßt am 14.06.1983  
 Auslegungsbeschuß bekannt gemacht am 24.06.1983  
 Ausgelegt vom 04.07.1983 bis 04.08.1983  
 Als Satzung gem. § 10 BBauG vom Gemeinderat beschlossen am 06.02.1984  
 Genehmigt gem. § 11 BBauG vom Landratsamt Ostalbkreis  
 Außenstelle Schwäbisch Gmünd mit Erlaß vom 10.04.1984  
 Nr. IV/41 GD-621.41

Genehmigung gem. § 12 BBauG öffentlich bekannt gemacht am 04.05.1984  
 Der Bebauungsplan wurde am 04.05.1984 rechtskräftig.



Zur Beurkundung  
 Bartholomä, den 04. Mai 1984

Bürgermeister

**Landratsamt Ostalbkreis  
 Baurechts- u. Bauverwaltungsamt  
 Außenstelle Schwäbisch Gmünd**

In Ergänzung der Planzeichen wird folgendes festgesetzt:

1. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BBauG und BauNVO)
  - 1.1 Bauliche Nutzung
    - 1.11 Art der baulichen Nutzung (§§ 1-15 BauNVO) entsprechend den Einschrieben im Plan
    - 1.12 Maß der baulichen Nutzung (§§ 16-21 BauNVO) entsprechend den Einschrieben im Plan
    - 1.13 Zahl der Vollgeschosse entsprechend den Einschrieben im Plan
  - 1.2 Bauweise (§ 22 BauNVO) - offen -
2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen
  - 2.1 Zur Dacheindeckung darf nur rotes bzw. rotbraunes Material verwendet werden.

**Ergänzung zu 1.11**

Das MD-Gebiet (Dorfgebiet) grenzt unmittelbar an lärmintensive Betriebe und Einrichtungen der Gemeinde, z.B. Turn- und Festhalle, Bauhof, Spedition Baur, Sportplätze, Tennisplätze und ein Schotterwerk. Es ist damit zu rechnen, daß von diesen Betrieben Emissionen ausgehen, die die Wohnqualität erheblich beeinträchtigen.

In den Baugesuchsunterlagen ist die Ver- und Entsorgung nachzuweisen.

Für die Erarbeitung des Bebauungsplans auf der Grundlage des Lageplans vom städtischen Vermessungsamt, Außenstelle Schwäbisch Gmünd, Heubach, den 18. April 1983

Planungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Rosenstein

**Begründung zum Bebauungsplan Sportgelände "Im Schopf"**

Das rege Sportgeschehen in der Gemeinde Bartholomä hat den Gemeinderat von Bartholomä veranlaßt, eine Sportstättenplanung zu entwickeln. Nach mehreren Beratungen hat sich ergeben, daß es für die Gemeinde zweckmäßiger ist, im Gebiet "Schopf", in dem sich bereits die Turnhalle und ein Spielfeld befindet, die weiteren Spiel- und Sportanlagen unterzubringen. Das Gebiet ist durch den genehmigten Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Rosenstein abgedeckt. Die Anlage wird aus landschaftlichen Gründen weitgehend in der Ebene eingebaut. Es ist vorgesehen, die Gesamtanlage durch eine landschaftsgerechte Bepflanzung einzugrünen. Eine Umlegung ist nicht erforderlich. An Erschließungskosten entstehen der Gemeinde ca. 200.000,- DM.

Heubach, den 18. April 1983.

Seitz  
 Verbandsbauoberamtsrat